Ausgabe 3 2023

Die Steuer-*Oase*

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL

„Alles, was in den »großen Pott«, genannt Fiskus, fließt, entzieht sich meiner Wahrnehmung. ..., und keine nationalökonomische Gelehrsamkeit kann mir dies Gefühl nehmen. ...
Ich ... gehöre zu den Ungebildeten, die die indirekten Steuern erträglicher finden als die direkten. Aller Stolz über eine erfüllte Bürgerpflicht »höheren Stils« ist mir fremd.“
(Theodor Fontane)

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

während wir an dieser Steueroase und an diesem Editorial arbeiten, stopfen Löwen, die Wildschweine sind, und „Superhitze“ die „ins Wasser fällt“, das Sommerloch der allgemeinen medialen Berichterstattung.
Hier in unserem Medium herrscht dagegen kein Mangel an relevanten Themen, und sie drehen sich bedauerlicherweise konstant um das häufig wenig harmonische Zusammenspiel von Finanzgesetzgebung und Verwaltung mit dem berechtigten Wunsch der Bürger nach Transparenz, Serviceorientierung und Bürokratieabbau. Letzterer scheint seit vielen Jahren auf dem Rückweg zu sein, und dabei ist es offensichtlich auch nicht hilfreich, dass digitalisierte Prozesse so große Schwächen aufweisen wie das Steuerportal ELSTER, siehe unten.

Damit wir in alldem Humor und Motivation nicht verlieren, achten wir darauf, unseren Mitarbeitern immer wieder kleine „Auszeiten“ anzubieten. Im Mai war es ein Kanzleigrillen in wunderschöner Landschaft. Auch die Tatsache, dass wir eine dritte neue Teamverstärkung begrüßen durften, hält uns alle bei guter Laune.

Genug Positives, das graue Wolken vertreiben kann, wünschen wir auch Ihnen:
Bleiben Sie optimistisch, genießen Sie jeden Sonnenstrahl, und seien Sie herzlich gegrüßt, Ihre

Kritik an ELSTER

Die FDP-Fraktion im Düsseldorfer Landtag fordert eine Überarbeitung des Steuerportals ELSTER, da es ihrer Meinung nach zu kompliziert ist und die Bürger dazu veranlasst, auf kostenpflichtige Online-Finanztechnologie-Portale zurückzugreifen.

Diese Portale übersetzen das schwierige Verwaltungsdeutsch in verständliche Sprache, werden jedoch kommerziell betrieben, das heißt sie sind kostenpflichtig. Verantwortlich für ELSTER ist das bayerische Landesamt für Steuern.

Kürzlich brach die Plattform unter dem Ansturm von Bürgern, die ihre Daten für die neue Grundsteuer eingeben wollten, zusammen und musste vom Netz genommen werden.

Die FDP hat jedoch nicht nur Probleme mit dem Vorfall in Bezug auf die Grundsteuer. Sie betrachtet den rapiden Anstieg von Drittanbieter-Dienstleistern für allgemeine Online-Steuererklärungen - darunter auch dubiose Handy-Apps - als eine Folge der mangelnden Benutzerfreundlichkeit des offiziellen Portals. FDP-Fraktionsvizer Ralf Witzel sagte, unzureichende Angebote der Finanzverwaltung dürften nicht der Grund für den Boom von Start-ups in der Finanztechnologie-Branche sein. „Der Staat“, so Witzel, sollte nicht schlechter sein als findige Tüftler in ihren Garagenwerkstätten.“

Drittanbieter wie "Tax-Fix", "Steuergott", "Wunder-Tax", "SmartSteuer", "ExpressSteuer" oder "Klar-Tax" greifen auf die Schnittstellen des ELSTER-Portals der Finanzverwaltung zurück, um Steuerdaten zu übermitteln.

Im Gegensatz zu ELSTER versprechen diese externen Dienstleister jedoch besonders unkomplizierte Hilfe bei der Steuererklärung. Die FDP warnt vor den Risiken eines zu sorglosen Umgangs mit sensiblen Daten: "Die Bedenken in Bezug auf den Datenschutz sind erheblich, wenn anonyme Dritte Zugriff auf hochsensible Steuerdaten haben.“ Die Frustration vieler Bürger über schlechte öffentliche Online-Angebote gefährde zunehmend das Steuergeheimnis, so Witzel.

Aus Sicht der FDP sollte es das Ziel sein, dass Bürger die offiziellen Angebote der Finanzverwaltung benutzerfreundlich und unter Einhaltung neuester Datenschutzstandards nutzen können.

Finanzämter sollten sich zudem nicht darüber freuen, wenn Steuerzahler nicht selbst auf legale Möglichkeiten zur Steuerersparnis aufmerksam werden. Der Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler in NRW, Rik Steinheuer, kritisiert, dass der Staat die Verwendung elektronischer Formulare für Bürger immer öfter zur Pflicht macht. "Dann müssen die Plattformen nicht nur funktionieren, sondern auch leicht zugänglich und verständlich sein."
Derzeit sind selbst die Erläuterungen, die bei ELSTER vorhanden sind, in einem derartigen Bürokratendeutsch verfasst, dass sie bestenfalls von Steuerexperten verstanden werden können.

Musterklagen kommen:

Grundsteuergesetz des Bundes ist verfassungswidrig!

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) teilt mit, dass das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Zu dieser Erkenntnis kommt ein Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Gregor Kirchhof (Universität Augsburg), das im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland und von Haus & Grund Deutschland erstellt wurde.

Das 73-seitige Gutachten bildet nun die Grundlage für Musterklagen beider Verbände gegen das bundesweite Modell, das in elf Bundesländern gilt. Bei der Präsentation des Gutachtens in Berlin wiesen BdSt-Präsident Reiner Holznagel und Haus & Grund-Präsident Dr. Kai H. Warnecke auf sechs geplante Musterprozesse in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie zwei in Nordrhein-Westfalen hin. Es sei offensichtlich, so Holznagel, dass die neue Grundsteuer nicht funktioniere und letztendlich zu erheblichen Mehrbelastungen führe.

Warnecke fasst zusammen: "Sie ist zu kompliziert, intransparent und ungerecht!"

Die Dringlichkeit dieser Angelegenheit ist offensichtlich: Das Gutachten hält fest, dass die Probleme bereits bei der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund beginnen, denn dieser ging von Kompetenzgrenzen aus, die nach der Verfassungsreform im Herbst 2019 gar nicht mehr existierten. Daher hätte er nicht so stark an seinem alten Grundsteuergesetz festhalten dürfen. "Das ist ein erheblicher Fehler in Bezug auf die Kompetenz", betont Kirchhof. Mit anderen Worten: Das neue Bundesgrundsteuergesetz ist nicht aktuell genug.

Die fünf entscheidenden Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit sind:

1. Die Bewertung orientiert sich zu stark an der Einkommensteuer.
2. Die Bodenrichtwerte sind nicht vergleichbar; sie weisen "systematische Bewertungslücken" auf.
3. Pauschalierungen verstoßen gegen das Grundgesetz. Der Bund hat eine äußerst komplexe Bewertung entwickelt, die im Massenverfahren kaum anwendbar ist.
4. Individuelle Umstände werden nicht berücksichtigt.
5. Die genaue Steuerlast ist noch nicht festgelegt. Die tatsächliche Belastung der Grundstückseigentümer steht erst fest, wenn die Gemeinden ihre Hebesätze festgelegt haben. Zu diesem Zeitpunkt werden jedoch die meisten Grundlagenbescheide bereits rechtskräftig sein. Es besteht also eine Lücke im Rechtsschutz!

Eine neue Mitarbeiterin stellt sich vor

Guten Tag, ich vervollständige seit dem 1. Mai 2023 das Dröge&Paul-Team!

Mein Name ist Jessica Wallbrecht, ich bin 44 Jahre alt und wohne in Kalefeld. Gebürtig stamme ich aus Northeim.

Dass ich als gelernte Bürokaufrau jetzt nach der Kinderpause den Quereinstieg in eine Steuerkanzlei machen darf, verdanke ich einer Schulelternbekanntschaft. Die Kollegin machte mir ganz viel Mut, und so habe ich den Sprung gewagt, mich zu bewerben.

Schon im Vorstellungsgespräch mit den beiden Geschäftsführern wusste ich, das passt! So nett bin ich noch nie irgendwo begrüßt worden, und das Arbeitsumfeld in der Kanzlei ist einfach traumhaft.

Als Mutter von zwei Söhnen finde ich hier die Möglichkeit, flexibel zu arbeiten und zugleich die Chance, mich noch einmal ganz neu im Arbeitsleben aufzustellen. Die Herausforderung, neue Aufgaben zu meistern, finde ich einfach nur spannend, und ich weiß, wenn es am Anfang mal schwierig wird, geht es hier immer kollegial zu.

Mein Lebensmotto ist „Ein Tag ohne Lächeln ist ein verlorener Tag“ – ich hoffe, dass ich bei Begegnungen mit Mandanten unter Beweis stellen kann, dass ich das ernst meine.

Geltendes Recht gilt auch nach Dienstschluss!

Ein Gericht lehnte einen Antrag auf Fristverlängerung ab, nur weil er nach Dienstschluss am letzten Tag im sogenannten BEA-Verfahren („Bescheinigungen elektronisch annehmen“) bei Gericht eingegangen war. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nun festgestellt, dass dies rechtswidrig ist. Die Ablehnung stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes dar.

Der Anwalt einer Klägerin hatte um 17:54 Uhr am Tag des Fristablaufs per BEA einen Antrag auf Fristverlängerung für eine Replik an das Amtsgericht gesendet. Es war der erste Antrag dieser Art in der Angelegenheit. Der Anwalt begründete den Antrag mit erheblicher Arbeitsüberlastung und Ortsabwesenheit. Er vertraute darauf, dass der Antrag bewilligt werden würde.

Das Gericht lehnte die Klage jedoch ab, ohne dem Antrag auf Fristverlängerung stattzugeben und auf die Replik zu warten. Eine anschließende Anhörungsrüge wurde ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin legte daraufhin Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil, das die Klage abwies sowie gegen den Beschluss über die Anhörungsrüge ein. Sie berief sich dabei auf eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht gab der Klägerin Recht in Bezug auf das Urteil und verwies den Fall an das Amtsgericht zurück.

Es wurde festgestellt, dass ein Antrag auf Fristverlängerung lediglich innerhalb der noch laufenden Frist beim Gericht eingegangen sein muss. Es ist nicht erforderlich, dass das Gericht während des Fristlaufs über den Antrag entscheidet, dass das Schreiben der richtigen Akte zugeordnet wird oder dass es der Geschäftsstelle übergeben wird. Verzögerungen bei der Weiterleitung des Antrags innerhalb des Gerichts können nicht zu Lasten der Partei gehen. Das Amtsgericht hätte auch nicht verlangen dürfen, dass der Anwalt den Antrag auf Fristverlängerung zu einem früheren Zeitpunkt stellt.

Fristen dürfen vollständig ausgeschöpft werden.

Es ist letztlich irrelevant, ob der Anwalt ein Verschulden hat, ob er damit rechnen durfte, dass seinem Antrag stattgegeben wird und wann er mit einer Entscheidung rechnen durfte. Entscheidend sind allein die Einhaltung der Frist und die Vorbringung erheblicher Gründe gemäß § 224 Absatz 2 der Zivilprozessordnung. In diesem Fall ist davon auszugehen. Aus welchen Gründen das Amtsgericht den erstmaligen Fristverlängerungsantrag aufgrund von Arbeitsüberlastung und Ortsabwesenheit hätte ablehnen können, ist nicht ersichtlich,

Achtung! Verlustausgleich von Depots bei unterschiedlichen Banken

Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben und Gewinne in einem Depot erzielen, während Verluste in einem anderen Depot entstehen, gibt es nicht mehr, wie noch vor einiger Zeit üblich, eine automatische Verrechnung zwischen den Instituten.

Wie so oft überlässt es die Verwaltung nun dem Bürger, an dem sie idealerweise Dienstleistungen vollbringen sollte, richtig und rechtzeitig zu reagieren.

Um eine bankübergreifende Verlustverrechnung zu ermöglichen, müssen Sie einen Antrag auf eine Verlustbescheinigung bei der Bank stellen, die den Verlust aufweist. Diese Bescheinigung reichen Sie dann beim Finanzamt ein.

Das Finanzamt erstattet Ihnen die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurück. Es ist wichtig zu beachten, dass Sie die Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember des aktuellen Jahres beantragen müssen. Nach diesem Datum schließt die Bank den Verlustverrechnungstopf, um eine doppelte Berücksichtigung sowohl bankintern als auch in Ihrer Einkommensteuererklärung zu vermeiden.

Wenn Sie diesen Termin verpassen, können Defizite erst in den folgenden Jahren berücksichtigt werden.

Kanzleigrillen an Himmelfahrt

Zum fröhlichen Kanzleigrillen trafen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dröge&Paul am diesjährigen Himmelfahrtstag, dem 18. Mai 2023. Strahlend blauer Himmel, aber noch recht kühle Temperaturen erforderten wärmere Kleidung als sonst im Mai üblich, aber das tat der guten Laune keinen Abbruch.

Zielort war die vom örtlichen Heimatverein liebevoll gepflegte Grill- und Wanderhütte in Harriehausen in herrlicher landschaftlicher Umgebung. Wer Lust hatte, unternahm einen ausgiebigen Spaziergang. Vor allem aber war Zeit, einmal vom Büroalltag auszuruhen und gute Gespräche zu führen.

Impressum: V.i.S.d.P.: Simone Paul, Timo Dröge | **Text und Fotos:** dmb**kommunikation&coaching** | **Layout und Anzeigen:** dmb**kommunikation&coaching** | **Druck: Papierflieger Clausthal-Zellerfeld**